XXIX. Militärangelegenheiten.

A. Normative Bestimmungen

in Bezug auf das Heer und die Landwehr.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß den Bestimmungen des § 27 : 8 und 18 : 3 der Wehrvorschriften I. Teil seitens der Gemeindevorsteher, bezw. der politischen Bezirksbehörden nicht immer in genügender oder zweckentsprechender Weise nachgekommen wird, erging mit Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Dezember 1904, Z. II/5667, die Aufforderung, Wehrpflichtige, welche sich beim Gemeindevorsteher oder bei einer Ergänzungsbehörde rücksichtlich der Erfüllung ihrer Wehrpflicht melden oder informiert werden wollen, in keinem Falle abzuweisen, sondern (auch fremdzuständige) stets von amtswegen durch protokollarische Aufnahme ihres Anliegens u. dgl. und Vermittlung desselben an die zuständige Behörde zu unterstützen.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 19. Dezember 1904, Z. 51.766/XIV, eröffnet, daß im Sinne des § 76 : 18 der Wehrvorschriften I. Teil, Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche nach absolviertem Obergymnasium sich den tierärztlichen Studien widmen und die Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinäre anstreben, diese Begünstigung beanspruchen können, wenn sie bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden, das tierärztliche Diplom erlangen. Hingegen haben die lediglich mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär assentierten Wehrpflichtigen nach § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes das tierärztliche Diplom — bei sonstigem Verluste dieser Begünstigung — bis zum 1. Oktober jenes Jahres beizubringen, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden. Da die gegenwärtige Organisation des tierärztlichen Studiums für den Eintritt in dasselbe das Reifezeugnis eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule erfordert und diese Bestimmung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bereits giltig ist, in den Ländern der ungarischen Krone aber im Jahre 1905 volle Geltung haben wird, so wurde angeordnet, daß in allen Fällen, in welchen es feststeht, daß ein mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär assentierter Wehrpflichtiger, welcher vor dem Beginne der tierärztlichen Studien ein Obergymnasium oder eine Oberrealschule absolviert hat, das tierärztliche Diplom aber zu den im § 29, 3. Absatz des Wehrgesetzes bestimmten Zeitpunkte nicht erlangen kann bezw. nicht erlangt hat, die Entscheidung der Ministerialinstanz bezüglich eines weiteren Aufschubes des Präsenzdienstantrittes in der Eigenschaft eines Veterinärs einzuholen ist.

Über mehrseits gestellte Anfragen in Angelegenheit von anläßlich der Rückwirkung der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896 auf die Verzeichnung der Stellungs-

pflichtigen zu treffenden Maßnahmen hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung laut Erlasses vom 21. Juli, Nr. 23776/XIV, nachstehendes eröffnet:

1. Nach § 18:2 der Wehrvorschriften I. Teil ist für die Stellungszuständigkeit die Heimatberechtigung des Stellungspflichtigen am Tage des Beginnes des Anmeldungstermines, das ist am 1. November des der Stellung vorangehenden Jahres maßgebend. Hiebei kommt selbstverständlich nur jenes Heimatrecht in Betracht, welches im obigen Zeitpunkte bekannt ist. Die etwa nach dem ersten November bis zum Schlusse der nächsten Hauptstellung erworbene oder erst bekannt gewordene neue Heimatberechtigung ist nicht bei dieser unmittelbar bevorstehenden, sondern erst bei der auf letztere folgenden Hauptstellung zu berücksichtigen. Jene Wehrpflichtigen, welche assentiert werden, sind somit unbedingt und ohne Rücksicht auf eine vor oder nach der Assentierung eingetretene Änderung in der Heimatberechtigung in jenem Stellungsbezirke anzurechnen, in welchem sie stellungszuständig waren. Sie sind daher ausnahmslos bei der Rekrutenrepartition, der Kontingentsabrechnung sowie bei den Nachweisungen nach den Mustern 34, 35 und 37 der Wehrvorschriften I. Teil dieser Stellungsbezirke in Rechnung zu ziehen.

2. Die Bestimmung des § 135:6, Alinea 2 der Wehrvorschriften I. Teil ist im Zusammenhalte mit jener des § 18:2, Alinea 2 dieser Vorschrift auszulegen, so zwar, daß eine Ersatzleistung und Gutrechnung nur dann einzutreten hat, wenn nachträglich festgestellt wird, daß der Wehrpflichtige nicht nur allein zur Zeit seiner Assentierung, sondern im Zusammenhange letzterer mit dem Normaltage (1. November des Vorjahres) auch an diesem Tage bereits in einem anderen Militärterritorialbezirke heimatberechtigt war. Eine Voraussetzung für die Überrechnung bildet es jedoch, daß der Betreffende überhaupt auf das Rekrutenkontingent des Heeres oder der Landwehr entfällt, da bei Ersatzreservisten eine Überrechnung nicht stattfindet.

3. Da es sich im vorigen Absatze ausschließlich um die Herstellung des der tatsächlichen Heimatberechtigung am Normaltage entsprechenden Zustandes handelt, hat in diesem Falle auch eine Überweisung des betreffenden Assentierten in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- bezw. Ergänzungsbezirkes durch Übersendung eines Auszuges aus der Stellungsliste und aus dem Assentprotokolle sowie dessen Transferierung zu einem ergänzungszuständigen Truppenkörper jener Waffe stattzufinden, zu welcher er im anderen Militärterritorialbezirke eingeteilt wurde. Dieser Vorgang ist ebenso bei Ersatzreservisten zu beobachten. Eine Überweisung in den Stellungsakt und in das Assentprotokoll des tatsächlich heimatszuständigen Stellungs- bezw. Ergänzungsbezirkes hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die betreffenden Bezirke zu demselben Militärterritorialbereiche gehören, eine Überrechnung daher nicht stattfindet. Wenn dagegen eine Änderung des Heimatrechtes des Assentierten erst nach dem Normaltage eingetreten ist, so hat weder eine Überweisung in den Stellungsakt und das Assentprotokoll, noch eine Transferierung zu einem Truppenkörper des neuen Heimatsbezirkes zu erfolgen; denn die Dienstpflicht ist für jenen Militärterritorialbereich abzuleisten, für welchen der Assentierte gemäß seiner Heimatberechtigung am Normaltage abgestellt, bezw. angerechnet worden ist.

4. Die im Punkte 2 dieses Erlasses bezeichneten Wehrpflichtigen sind im Sinne des § 135 vorletzten und letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil hinsichtlich ihrer weiteren Dienstpflicht nach der Abschlußnummer ihres tatsächlich heimatszuständigen Bezirkes zu behandeln, daher die endgültige Widmung und Einteilung erforderlichenfalls, auf Grund der Repartition, bezw. der Kontingensabrechnung des betreffenden Stellungsjahres im Wege der Übersetzung von einem Kontingente in das andere, in die Ersatz-

reserve oder aus der Ersatzreserve in ein Rekrutenkontingent richtig zu stellen ist. Hierüber haben die Ergänzungsbehörden untereinander das Einvernehmen zu pflegen und hat das stellungszuständige Ergänzungs-Bezirkskommando den Standeskörper zu verständigen.

5. Die Verfügung der Ersatzleistung und der Guthabung in diesen Fällen obliegt der politischen Landesbehörde, weshalb die bezüglichen Akten von den Ergänzungs-Bezirkskommanden der zuständigen politischen Bezirksbehörde zur eventuell noch erforderlichen Erhebung und Vorlage an die Landesstelle zu übersenden sind.

6. Eine Berichtigung der Anrechnung innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes findet grundsätzlich nicht statt. Den Assentierten, welche nach dem 1. November des der Stellung vorangegangenen Jahres die Heimatszuständigkeit innerhalb des eigenen Militärterritorialbezirkes geändert haben, bleiben unbedingt in jenem Stellungsbezirke in Anrechnung, in welchem sie stellungszuständig waren (Punkt 3 dieses Erlasses). Es ist lediglich der Standeskörper behufs Berichtigung des Grundbuches in Kenntnis zu setzen.

7. Da endlich das Ministerium für Landesverteidigung auch zur Kenntnis eines ungleichen Vorganges bei Anwendung der Bestimmung des § 32, Punkt 10, letzten Absatzes der Wehrvorschriften I. Teil gelangt ist, wird eröffnet, daß in diesen Fällen die betreffenden Stellungspflichtigen nach der höchsten Losnummer des neuen Stellungsbezirkes in der arithmetischen Reihenfolge ihrer bisherigen Losnummern, somit nicht nach jener des zeitlichen Anfalles zu reihen sind.

Laut Erlasses vom 16. September, Nr. 38926/XIV, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Wehrpflichtige, welche einen ihnen zuerkannte Begünstigung aus irgend einem Grunde aberkannt wurde, mitunter ganz ungerechtfertigterweise noch längere Zeit im nichtaktiven Verhältnisse verbleiben, oder, wenn sich der bisher im Genusse einer Begünstigung Gestandene im letzten Jahre der seinem Assentjahrgange nach obliegenden Präsenzdienstpflicht befindet, gar nicht mehr zur Ableistung bezw. Fortsetzung des Präsenzdienstes herangezogen werden können, weil die noch erübrigende Zeit mit der Verhandlung über eventuelle Berufungen ausgefüllt wird. Diese nicht nur die Standesverhältnisse, sondern auch die Disziplin schädigenden Umstände zu beheben, wurden das k. k. Landwehr-Truppendivisions-(Landwehr-)Kommando und im Wege desselben die unterstehenden Ergänzungsbezirks-Kommanden angewiesen, im Einvernehmen mit den politischen Behörden auf der strikten Einhaltung der in den §§ 48, 51, 54 und 59 der Wehrvorschriften I. Teil vorgeschriebenen Termine für die Einbringung der Fortbestandsnachweise unbedingt zu bestehen und deren Erledigung mit tunlichster Beschleunigung durchzuführen. Namentlich bei Aberkennung einer Begünstigung wird ein mehr expeditives Verfahren am Platze sein und gehört hiezu nicht nur, daß derartige Fälle seitens der Ergänzungsbezirks-Kommanden in besonderer Vormerkung und permanenter Evidenz gehalten werden, sondern daß angestrebt wird, die Mitteilung des Zeitpunktes, in welchem die Entscheidung über die Aberkennung der Begünstigung in Rechtskraft erwächst, von der politischen Behörde möglichst bald zu erhalten, um die Einberufung des Betreffenden zum Präsenzdienste veranlassen zu können. Bei diesem Anlasse hat das Ministerium für Landesverteidigung auch auf eine mehrfach beobachtete irrige Auffassung aufmerksam gemacht, wonach in Fällen, in welchen gelegentlich der von der II. Instanz getroffenen, nach den Bestimmungen des § 58, Punkt 6 der Wehrvorschriften I. Teil endgültigen abweislichen Entscheidung über eine in I. Instanz verweigerte weitere Zuerkennung der Begünstigung nach § 34 erster Absatz des Wehrgesetzes entweder um die Zuerkennung der Begünstigung

der vorzeitigen dauernden Beurlaubung nach § 60 der Wehrvorschriften I. Teil, seitens der Partei angesucht oder die Amtshandlung hinsichtlich des eventuellen Anspruches auf diese Begünstigung von amtswegen angeordnet wird, mit der Heranziehung des betreffenden Wehrpflichtigen noch zugewartet wird bis die Entscheidung über die Zuerkennung bezw. Verweigerung der letzterwähnten Begünstigung, die sich oft noch durch eventuell erhobene Einsprachen verzögert, in allen Instanzen getroffen ist. Es wurde daher in Erinnerung gebracht, daß eine auf vorbezeichnete Weise, ob von der Partei angesuchte oder von amtswegen angeregte und eingeleitete Amtshandlung hinsichtlich der anderen Begünstigung für den Zeitpunkt des Inkrafttretens der seitens der II. Instanz getroffenen endgültigen Entscheidung über die Aberkennung der ersteren Begünstigung keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. August hat Seine k. u. k. Apostolische Majestät die organischen Bestimmungen für das k. k. Landwehr-Oberkommando, die k. k. Landwehr-Kommanden und das k. k. Landwehrverteidigungs-Kommando, die k. k. Landwehrinfanterietruppen-Divisionskommanden und die k. k. Landwehrinfanterie-Landesschützenbrigade-Kommanden genehmigt. Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) haben sich mit 1. Oktober zu konstituieren und übergehen die bisherigen Geschäfte der Landwehrtruppen-Divisionskommanden bezüglich der Territorialagenden an diesem Tage in vollem Umfange an die Landwehr-Kommanden, bezw. an das Landesverteidigungs-Kommando. Die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder sind in neun Landwehrterritorialbereiche eingestellt, welche mit den korrespondierenden Militärterritorialbereichen übereinfallen. In jedem dieser Landwehrterritorialbereiche ist das Landwehr-Kommando (in Tirol und Vorarlberg das Landesverteidigungs-Kommando) die leitende Landwehrbehörde. Die Benennung ist: „K. k. Landwehrkommando in . . ." mit Beifügung des Standortes, bezw. „K. k. Landesverteidigungs-Kommando in Innsbruck". Den Landwehr-Kommanden (dem Landesverteidigungs-Kommando) obliegt hinsichtlich der k. k. Landwehr (Landesschützen) in ihrem ganzen Dienstbereiche die Handhabung der militärischen Ordnung, dann die Pflege des militärischen Geistes, die Leitung und Überwachung des militärischen, administrativen, sanitären und bautechnischen Dienstes, der kriegstüchtigen und einheitlichen Ausbildung der Truppen, der regelmäßigen Ergänzung aller in ihrem Bereiche ergänzungszuständigen Truppen und Anstalten, ferner die Sorge für die Schlagfertigkeit der Truppen und für die Kriegsbereitschaft der Anstalten, die Vorbereitungen für deren Mobilisierung sowie die Durchführung letzterer. Die Landwehr-Kommanden (das Landesverteidigungs-Kommando) fungieren sowohl als Landwehr- wie auch als Landsturm-Territorial-Kommanden. Landwehr-Kommandant (Landesverteidigungs-Kommandant) ist der Korps-Kommandant und kommandierende General, bezw. der Militär-Kommandant in Zara. Er ist der höchste Befehlshaber in seinem Landwehrterritorialbereiche; ihm sind, insoferne nicht andere Vorschriften eine Ausnahme festsetzen, alle in seinem Bereiche befindlichen Kommanden, Behörden, Truppen und Anstalten der Landwehr und des Landsturmes sowie alle dem Landwehrverbande angehörigen Personen in militärischer und militärpolizeilicher Beziehung in jeder Richtung, in ökonomisch-administrativer Beziehung hingegen nach den bestehenden Verwaltungsvorschriften untergeordnet. Die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit über die unterstehenden Personen kommt dem Landwehr-(Landesverteidigungs-)Kommandanten in dem ihm vom Landwehr-Oberkommandanten übertragenen Umfange zu. Die Landwehr-Kommandanten (der Landesverteidigungs-Kommandant) unterstehen im Wege des Landwehr-Oberkommandos dem Ministerium für Landesverteidigung.

B. Ergänzung des Heeres und der Landwehr.

a) Stellung der Einheimischen.

Zur Stellung gelangten im Berichtsjahre die Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1884, 1883 und 1882.

Um Zuerkennung einer Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht im Sinne der Bestimmungen der §§ 31—34 des Wehrgesetzes (für Kandidaten des geistlichen Standes und ausgeweihte Priester, Lehrer und Lehramtskandidaten, Besitzer ererbter Landwirtschaften und Familienerhalter) haben vor Beginn der Hauptstellung im Berichtsjahre 328 Mann angesucht.

Diese Begünstigung besteht im allgemeinen in der Widmung für die Ersatzreserve und in der Befreiung von der Einberufung zur ausnahmsweisen aktiven Dienstleistung im Frieden (Wehrgesetz § 12, 4. Absatz); bei Kandidaten und Zöglingen des geistlichen Standes überdies in der Enthebung von der militärischen achtwöchentlichen Ausbildung, von den periodischen Waffenübungen und von den Kontrollversammlungen, bei den ausgeweihten Priestern und Seelsorgern (bezw. Hilfsseelsorgern und Professoren mit geistlichem Charakter) in der Übersetzung aus dem Stande der Ersatzreserve in die Evidenz derselben.

An Stelle der Widmung für die Ersatzreserve tritt bei Lehramtszöglingen im vierten Jahrgange und bei den auf die Übersetzung in die Ersatzreserve keinen Anspruch besitzenden Familienerhaltern, welche aber einer besonderen Berücksichtigung teilhaftig werden sollen (§§ 52 und 60 der Wehrvorschriften I. Teil), die dauernde Beurlaubung ein. Lehramtszöglinge jedoch verbleiben nur bis Ende Dezember des Stellungsjahres dauernd beurlaubt und haben bis zu dieser Zeit nachzuweisen, daß sie das Zeugnis der Reife sowie eine systemisierte Lehrstelle erlangt haben. Nach Beibringung dieses Nachweises werden sie dann endgültig in die Ersatzreserve übersetzt. Kann dieser Nachweis aber nicht erbracht werden, so sind sie zu dem ihnen obliegenden Präsenzdienste heranzuziehen (§ 52 : 4 der Wehrvorschriften I. Teil).

Von den 328 Stellungspflichtigen, welche um eine der vorerwähnten Begünstigungen in der Erfüllung der Wehrdienstpflicht ansuchten, waren 9 Kandidaten des geistlichen Standes, 118 Lehrer und 201 Familienerhalter.

Ansuchen um Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes wurden 1373 eingebracht.

Von den neu eingereihten Rekruten wurden nachträglich aus Familienrücksichten 112 in die Ersatzreserve übersetzt und weiters 274 Mann wegen Kriegsdienstuntauglichkeit aus dem Militärverbande entlassen.

b) Stellung der Fremden.

Nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes hat sich jeder Stellungspflichtige, der zum Erscheinen bei der nächstbevorstehenden regelmäßigen Stellung verpflichtet ist, im Monate November des vorangehenden Jahres bei dem Gemeindevorstande seines Heimats- oder Aufenthaltsortes zu melden.

Von den in Wien wohnhaften Fremden haben sich im Berichtsjahre 15.190 zur Stellung gemeldet; hievon stellten 11.100 gleichzeitig das Ansuchen, ihrer Stellungspflicht in Wien nachkommen zu dürfen.

Um eine rasche Abwicklung des Stellungsgeschäftes zu erzielen, wurden zwei Kommissionen für die Hauptstellung bestellt, welche gleichzeitig tätig waren und zwar beide für die einheimischen und die fremden Stellungspflichtigen. Nach der Hauptstellung fanden zu den durch das Gesetz bestimmten Terminen regelmäßig die Nachstellungen vor der ständigen Stellungskommission statt.

C. Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft des Heeres und der Landwehr.

Von der nicht aktiven Mannschaft wurden 61.219 Anmeldungen, 43.939 Abmeldungen, 47.239 Wohnungsänderungsanzeigen, daher im ganzen 152.397 Anzeigen erstattet. Die Zahl der unmittelbar in der Zentrale behufs Zustellungsveranlassung eingelangten Einberufungskarten betrug im Berichtsjahre 22.202; hievon entfielen auf Einberufungen: zur besonderen Nachkontrolle 2267, zur aktiven Dienstleistung 3645, zur Waffenübung 16.290.

Kontrollversammlungen der nicht aktiven Mannschaft des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr fanden zufolge Erlasses des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 30. August im (Pr.-Nr. 700/XIV) Berichtsjahre nicht statt.

Von den magistratischen Bezirksämtern wurden 26.762 Geschäftsstücke behufs Vormerkung im Evidenzkataster und zur Bekanntgabe der Meldungsdaten an die Abteilung für Evidenzhaltung der nicht aktiven Mannschaft eingesendet und von dieser termingemäß der entsprechenden Behandlung zugeführt.

D. Landsturm.

Mit dem Gesetze vom 10. Mai 1894, R.-G.-Bl. Nr. 83, und der Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 147, wurde verfügt, daß alle jene Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr (einschließlich deren Ersatzreserven) oder der Gendarmerie gewesen sind sowie sonstige Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aufbietung des Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen designiert werden, sich einmal in jedem Jahre bei den hiezu berufenen Behörden vorzustellen (zu melden) haben. Im hierortigen Verwaltungsgebiete wurde für diese Vorstellung (Meldung) die Zeit vom 1. bis 31. Oktober festgesetzt. Die Entgegennahme der Meldungen erfolgte bei den magistratischen Bezirksämtern durch Organe der konskriptionsämtlichen Abteilungen.

Bei der Entgegennahme der Vorstellung (Meldung) wurden über die erschienenen Landsturmpflichtigen Meldeblätter verfaßt und nach Ablauf des Meldetermines an die Zentrale (Konskriptionsamt) eingesendet. Die Meldeblätter über Fremde wurden den heimatlichen politischen Bezirksbehörden, beziehungsweise jene der nach den Ländern der ungarischen Krone zuständigen Landsturmpflichtigen dem k. k. Landsturm-Bezirkskommando Nr. 1 (neu) zugemittelt. Die Meldeblätter über Einheimische wurden wie bisher lexikalisch geordnet und daraus der Landsturmmeldekataster gebildet. Durch Vergleichung desselben mit jenem aus dem Jahre 1904 ergab sich, daß in 893 Fällen Landsturmpflichtige der Meldepflicht für das Jahr 1905 nicht entsprochen haben. Hievon wurden die magistratischen Bezirksämter zur Einleitung der Strafamtshandlung im Sinne des § 12 der oben erwähnten Ministerialverordnung verständigt.

E. Einquartierungs- und Vorspannsangelegenheiten.

a) Einquartierungsangelegenheiten.

Nach den Gesetzen vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl. Nr. 93, beziehungsweise vom 25. Juni 1895, R.-G.-Bl. Nr. 100, haftet die Verpflichtung zur Beistellung der von dem stehenden Heere, der Kriegsmarine, der Landwehr und dem Landsturme benötigten Unterkünfte und Nebenerfordernisse auf dem Besitze des Hauses, beziehungsweise auf dem Besitze sonstiger zu Bequartierungszwecken angeforderten Räumlichkeiten.

Nach dem Gesetze ist die Einquartierung in Bezug auf deren Dauer:

a) eine bleibende, wenn sie auf Grund der stabilen Friedens-Dislokationen stattfindet;
b) eine vorübergehende, wenn sie bei Märschen oder überhaupt aus vorübergehenden Anlässen eintritt.

In Bezug auf die Art der Unterkunft ist die Einquartierung:

a) eine gemeinsame, wenn in einem und demselben Gebäude die Unterkünfte für mindestens eine halbe Kompagnie oder eine ähnliche taktische Unterabteilung beigestellt werden, sonst
b) eine Einzeln-Einquartierung.

Bei gewöhnlichen Verhältnissen bildet der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1879, R.-G.-Bl., Nr. 93 und nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 20. Juli 1896, Nr. 7126/1716 IIb, nach Bedarf von Fall zu Fall über Aufforderung des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums von den Gemeinden zu ermittelnde Fassungsraum die Grenze des Forderungsrechtes und der Leistungspflicht.

Die Gemeinde Wien ist übrigens laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 25. März 1883, Z. 739 IIa, von der Pflicht der Ermittlung des Fassungsraumes überhaupt und für solange enthoben, als die in gesetzlicher Form an sie gestellten Bequartierungsforderungen von ihr ordnungsmäßig vollzogen werden. Sie hat ihrerseits mit Statthalterei-Genehmigung vom 19. März 1852, Z. 8885 bereits seit 1. November 1852 die Haus- und Realitätenbesitzer von der Naturalquartierleistung in gewöhnlichen Fällen gegen Einhebung einer Umlage, die im Berichtsjahre, gleichwie in den Vorjahren, $^1/_{10}$ Heller von der richtiggestellten Mietzinskrone betrug, enthoben und für die Beistellung der angesprochenen Unterkünfte und Nebenerfordernisse auch in diesem Jahre in nachstehender Weise Vorsorge getroffen:

Die bleibende gemeinsame Einquartierung wurde in der der Gemeinde gehörigen Krimskyschen Notkaserne im III. Bezirke, Baumgasse Nr. 37, ferner in der Naglerschen Realität im III. Bezirke, Schützengasse Nr. 27—29, mit deren Besitzern die Gemeinde Verträge abgeschlossen hat, durchgeführt. In diesen Gebäuden wurden, auf Mann beziehungsweise Pferd und Tag berechnet, 161.339 Mannschaftsunterkünfte, 120.016 Unterkünfte für Pferde sowie sonstige Räumlichkeiten und Nebenerfordernisse beigestellt. In beiden Gebäuden waren Teile des k. u. k. Korps-Artillerieregimentes Nr. 2 dislozierт. Infolge Dislokationswechsels endete mit 24. November 1905 die Einquartierung in der Naglerschen Realität.

Für die bleibende Einzeln-Einquartierung wurde, wie in den Vorjahren, durch Miete der erforderlichen Wohnungen und Zimmer vorgesorgt. Es wurden 14.720 Zimmer für je 2 ledige Unteroffiziere, auf Zimmer und Tag berechnet, und 634 Wohnungen für verheiratete Unteroffiziere, auf Wohnung und Vierteljahr berechnet, gemietet.

Eine vorübergehende gemeinsame Einquartierung fand im Berichtsjahre nicht statt.

Für die vorübergehende Einzeln-Einquartierung wurde durch Unterbringung der Anspruchberechtigten in Gasthöfen, mit deren Besitzern meist schon seit Jahren Verträge bestehen, oder durch Unterbringung der einzuquartierenden Personen und Pferde in sonstigen verfügbaren Wohn- und Stallräumen, mit deren Eigentümern fallweise Vereinbarungen getroffen wurden, vorgesorgt. Auch auf dem Zentralviehmarkte in St. Marx und auf dem städtischen Pferdemarkte im V. Bezirke wurden vorübergehende Einquartierungen von Mannschaft und Pferden durchgeführt.

Für die Beistellung an Unterkunft und sonstigen Nebenerfordernissen werden von der Militärverwaltung gesetzlich bestimmte Vergütungen gezahlt; zu einigen dieser Vergütungen leistet seit dem Jahre 1863 das Land Niederösterreich gesetzlich bestimmte Aufzahlungen.

b) Vorspannsangelegenheiten.

Die in Bezug auf das Militärvorspannswesen im Frieden bestandenen Gesetze und Vorschriften haben mit 1. Juli 1905 ihre Wirksamkeit verloren. Mit diesem Zeitpunkte trat das neue Gesetz vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, in Kraft.

Laut § 6 dieses Gesetzes belastet die Verpflichtung zum Vorspanne mit gewissen im Gesetze angeführten Ausnahmen alle Besitzer von Zug-, Reit- oder Tragtieren und von Wägen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem neuen Vorspannsgesetze und den früheren bezüglichen Vorschriften besteht in den Bestimmungen über die Maximalentfernung, auf welche ein Vorspann angefordert werden kann, und über die ärarischen Vergütungen, deren Höhe die Inanspruchnahme der auch im neuen Gesetze (§ 9) vorgesehenen Erleichterung der Vorspannslast durch einen Zuschuß aus Landesmitteln vorläufig nicht erforderlich macht.

Die ärarische Gebühr beträgt nunmehr 24 h für 1 km und 1 Pferd; außerdem wird der beizustellende Wagen mit 4 h für jeden Kilometer vergütet. Es wird daher z. B. nach dem neuen Vorspannsgesetze ein zweispänniger Vorspannswagen mit 52 h für jeden Kilometer vergütet, während nach den früher bestandenen Vorschriften die Vergütung hiefür einschließlich des Landeszuschusses 32 h (12 + 20 h) betrug.

Die Gemeinde Wien hat die Pferdebesitzer von der Naturalleistung entbunden und läßt die Vorspannsfuhren durch einen Kontrahenten besorgen. Zur Aufbringung der aus diesem Vertragsverhältnisse erwachsenden Kosten, welche durch die Einzahlungen des Militärs nicht vollständig gedeckt werden können, wird von den Pferdebesitzern eine Umlage eingehoben, die im Berichtsjahre mit 30 h per Jahr für jedes vorspannspflichtige Pferd festgesetzt war.

Von den im Berichtsjahre in Wien angezeigten 37.736 Pferden waren 35.535 vorspannspflichtig.

Die Beistellung der Vorspannsfuhren wurde von der Wiener General-Omnibus-Kompagnie besorgt.

F. Militärtaxwesen.

Militärtaxpflichtig gemäß § 1 des Militärtaxgesetzes vom 13. Juni 1880, R.-G.-Bl. Nr. 70, waren 38.788 Personen.

Aus den Verzeichnissen der Militärtaxpflichtigen wurden im Sinne der §§ 5 und 6 des Militärtaxgesetzes, weil erwerbsunfähig oder anderswohin zuständig geworden, beziehungsweise verstorben, bleibend ausgeschieden 437 Personen; die Zahl der zeitlich ausgeschiedenen betrug 552. Dies sind Militärbeamte, die nach dem Erlasse des k. k. Landesverteidigungs-Ministeriums vom 11. November 1881 zu den Personen des Heeres zählen, daher nicht militärtaxpflichtig, jedoch in Evidenz zu halten sind, dann vorübergehend in Armenversorgung Stehende, endlich Häftlinge und solche Taxpflichtige, bei welchen das Bemessungsrecht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31 (§ 10 des Militärtaxgesetzes), bereits verjährt war.

Der Bemessung wurden 31.424 Militärtaxpflichtige tatsächlich unterzogen. Die Gesamtsumme der nach den im § 3 des Militärtaxgesetzes festgesetzten 14 Tarifklassen von 2 bis 200 K vorgeschriebenen Taxen betrug 524.372 K, darunter 264.640 K Rückstände aus früheren Jahren; hievon wurden einbezahlt 216.225 K und abgeschrieben 10.982 K.

Nach § 9 der Durchführungsbestimmungen zum Militärtaxgesetze (R.-G.-Bl. Nr. 26 vom Jahre 1881) hat in dem Falle, wenn die Giltigkeitsdauer einer Auslandsreisebewilligung sich über jene Zeit erstreckt, in welche die regelmäßige Bemessung und Einhebung der Militärtaxe fällt, die Bemessung und Einhebung der Militärtaxe für jedes in die Giltigkeitsdauer des Reisepasses fallende Taxjahr vor der Aushändigung des Auslandspasses zu erfolgen. Weiters ist im Falle der Auswanderung die Militärtaxe für sämtliche noch zurückzulegende Jahre der gesetzlichen Wehrpflichtsdauer zu entrichten. Die Summe dieser im Berichtsjahre erlegten Depots betrug 21.194 K.

An Taxrückständen verblieben am Ende des Berichtsjahres 297.165 K. Die Rückstände betreffen insbesondere die nach der XII., XIII. und XIV. Tarifklasse (mit 2, 4, beziehungsweise 6 K) bemessenen Militärtaxpflichtigen, bei denen die mehrmals wiederholten Einbringungsversuche erfolglos blieben. Die magistratischen Bezirksämter beantragen in allen Fällen zweifellos nachgewiesener Uneinbringlichkeit auf Grund der Anzeigen der konskriptionsämtlichen Abteilungen bei der k. k. n.-ö. Statthalterei in Gemäßheit des Erlasses dieser Landesstelle vom 26. Juni 1893 die Abschreibung.

Die Anzahl der Exekutionsanzeigen betrug 17.879.